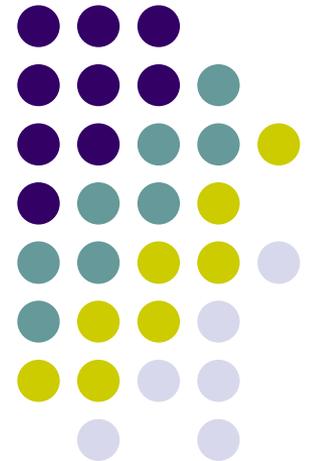


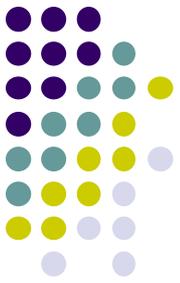
# Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz

Grundlagen und Fallbeispiele

RA Dr. Ronny Raith

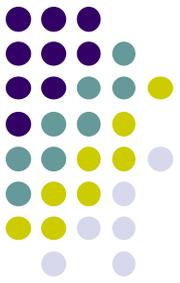
Rechtsbeistand KFV Regen





# Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz
- BGB, StGB, StPO
- StVG, StVO, OwiG, Bußgeldkatalog
- BayFwG
- AVBayFwG



# Fahrt zur Einsatzstelle

## Qualifikation des Fahrers

- Fahrerlaubnis
- Einweisungs- und Übungsfahrten
- Verkehrstüchtigkeit
  - Alkohol
  - Betäubungsmittel
  - Medikamente
  - Krankheitsbedingte Einschränkungen

# Fahrt zur Einsatzstelle



## § 35 StVO (Sonderrechte)

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische Beamte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind.

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,

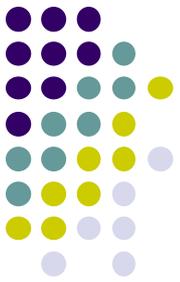
1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,
2. im Übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Absatz 3 Satz 2.

(3) Die Bundeswehr ist über Absatz 2 hinaus auch zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind.

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Absatz 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

# Fahrt zur Einsatzstelle



## § 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

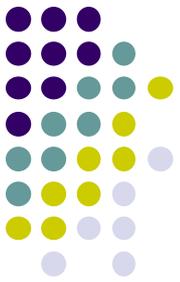
(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

# Fahrt zur Einsatzstelle



- Grundsätzlich bei Einsatzfahrten blaues Blinklicht einschalten!
- Wenn Straße unübersichtlich und nicht frei, ist insbesondere beim Überholen und beim Abweichen von Vorfahrtsregeln **immer** blaues Blinklicht **zusammen** mit dem Martinshorn einzuschalten!
- Sonderrechte grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausüben!
- Faustregel:
  - Verkehrssicherheit hat Vorrang gegenüber dem Interesse an raschem Vorwärtsgang. Sicherheit geht vor Schnelligkeit!
  - Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsregeln, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer!
  - Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht deswegen *konkret* gefährdet werden, weil anderen Menschen geholfen werden soll!



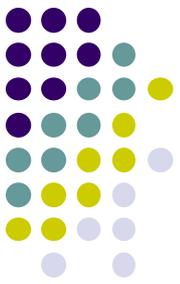
# Fahrt zur Einsatzstelle

- gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht „auf gut Glück“ gefahren werden!
- Je bedeutsamer und dringender der Einsatz ist, desto eher ist die Herabsetzung der sonst im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertretbar!

Insbesondere die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist mit hohen Risiken und häufig geringem Zeitgewinn verbunden:

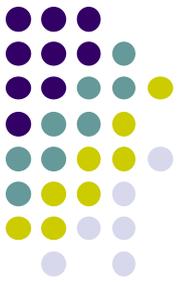
<b>Km/h</b>	<b>Fahrzeit</b>	<b>Anhalteweg Pkw</b>	<b>Anhalteweg Lkw</b>
30	4 Min.	10,36 m	13,50 m
50	2 Min 24 Sek	22,47 m	31,09 m
70	1 Min 43 Sek	38,71 m	55,56 m
90	1 Min 20 Sek	59,05 m	86,88 m
100	1 Min 12 Sek	70,78 m	105,12 m

# Fahrt zur Einsatzstelle



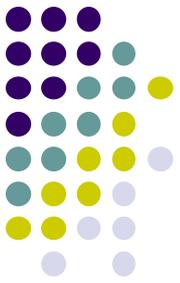
- Bei der Einsatzfahrt zwischen haltenden Fahrzeugen ist besonders vorsichtig zu fahren.
- Ein Überfahren von roten Ampeln darf nur mit niedriger Geschwindigkeit erfolgen. Bereits vor dem Nahbereich der Signalanlage muss diese reduziert werden. Ähnliches gilt für Kreuzungen und Einmündungen, wenn nicht feststeht, dass diese frei befahrbar sind.
- Bei Einsatzfahrten mit Staubbildung ist grundsätzlich die Rettungsgasse zu nutzen. Seitenstreifen nur im Ausnahmefall benutzen, wenn Rettungsgasse nicht befahrbar ist.
- Ein Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder ein Rückwärtsfahren außerhalb des abgesicherten Bereichs ist zu vermeiden

# Fahrt zum Einsatz mit PrivatPkw



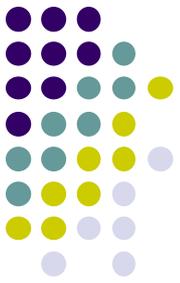
- Feuerwehrangehörige können sich auf § 35 StVO berufen; Weg zum Gerätehaus gilt bereits als Einsatz
- Aber: besondere Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO, d.h. Abweichungen von der StVO nur dann zulässig, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung und Schädigung anderer ausgeschlossen ist!
- Zulässig daher wohl nur mäßige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Definitiv nicht wenn es zu einem Unfall gekommen ist!

# Fahrt zum Einsatz mit PrivatPkw



- Beispiele
  - Auf einer gut ausgebauten Straße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu einer verkehrsarmen Zeit nur geringfügig überschritten.
  - An einer absolut unübersichtlichen Straßenkreuzung wird zu einer sehr verkehrsarmen Zeit das Stoppschild/Rotlicht überfahren, nachdem sich der Fahrer vergewissert hat, dass kein Querverkehr vorhanden ist.
- Zulässig ist, bei der Ausübung von Sonderrechten mit PrivatPkw zur Warnung Schall- und Lichtzeichen (Hupe und Lichthupe) zu verwenden
- Unzulässig ist aber das Anbringen von zusätzlichen Signaleinrichtungen für Schall- und Lichtzeichen (Dachlampen, Sirenen oder Hupen mit Tonabfolge), vgl. § 52 StVZO

# Unfall auf der Einsatzfahrt

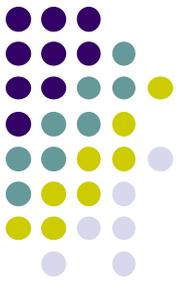


- Es gilt grds. auch auf Einsatzfahrten die Verpflichtung nach § 34 StVO:

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt ist,

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c StGB),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
  - a) anzugeben, dass man am Unfall beteiligt war und
  - b) auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift anzugeben sowie den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen,
- 6.a) so lange am Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht wurde oder b)eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort den eigenen Namen und die eigene Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,

# Unfall auf der Einsatzfahrt

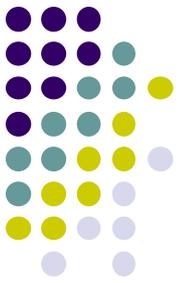


7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn man sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu ist mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass man am Unfall beteiligt gewesen ist, und die eigene Anschrift, den Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort des beteiligten Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.

- (2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jede Person, deren Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.
- (3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

Ausnahme dann, wenn nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum und Interesse an der Fortsetzung der Einsatzfahrt das Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten überwiegt = vernünftiges Abwägen.

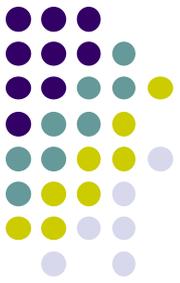
# Unfall auf der Einsatzfahrt



## Beispiele:

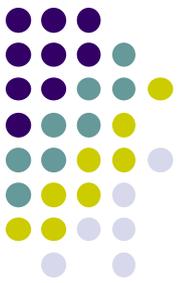
- Alarmstichwort „Ölspur“
- Alarmstichwort „Brand Kindergarten, Personen in Gefahr“
- Alarmierung zu einem Großbrand (B5) mit einem TLF / HLF
- Alarmierung zu einem Großbrand (B5) mit einem TSF
- Alarmierung zu einem Großbrand (B5) mit einem TLF / HLF in der Nachbargemeinde um 11.00 Uhr
- Alarmierung zu einem Großbrand (B5) mit einem TLF / HLF in der Nachbargemeinde um 23.00 Uhr

# Fallbeispiele



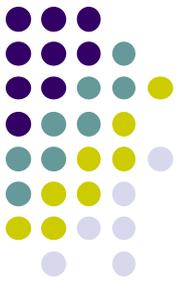
- Die FFW wird zu einem Brandeinsatz in einem Altenheim alarmiert. Beim Ausrücken stellt sich heraus, dass kein Fahrer mit der nötigen Fahrerlaubnis für das HLF zur Verfügung steht.
  - Ein Feuerwehrkamerad, dem die Fahrerlaubnis (vorläufig) entzogen worden ist, möchte fahren?
  - Ein Feuerwehrkamerad hat die Fahrerlaubnis, hat aber der eine BAK von 0,5 Promille. Darf er fahren?
  - Ein Feuerwehrkamerad hat die Fahrerlaubnis, hat aber der eine BAK von 1,2 Promille. Darf er fahren?

# Fallbeispiele



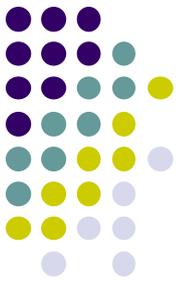
- Die FFW tötet zur Gefahrenabwehr einen tollwütigen Hund oder einen Hund, der Rettungsmaßnahmen aufgrund seiner Aggressivität unmöglich macht.
- Beim Brand eine Obdachlosenunterkunft schlägt ein stark angetrunkener Bewohner auf einen anderen ein, den er der Brandstiftung bezichtigt. Mittels einfacher Schläge durch Angehörige der FFW werden weitere Schläge unterbunden.
- Unmittelbar nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle beobachten Feuerwehrleute eine Person, die einen Benzinkanister hastig versteckt und sich entfernen will. Die FFW-Kameraden halten ihn fest, der Einsatzleiter erklärt die vorläufige Festnahme
- Platzverweis und Recht zur Straßensperrung

# Verkehrsabsicherung



- Einsatzstellen der Feuerwehren im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen müssen zum Schutz der Einsatzkräfte (Feuerwehrbereich) und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) abgesichert werden.
- Trifft die Polizei nach der Feuerwehr an der Einsatzstelle ein, beschränkt sie sich in der Regel nur noch auf die Prüfung, ob ergänzend zu den vorläufigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen der Feuerwehr zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) – oder anderer Rechtsgüter – eine weitere oder andere Sicherung oder Lenkung des Verkehrs erforderlich ist.
- Die rechtlichen Grundlagen enthalten:
  - **Art. 25 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)** und
  - **Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk).**

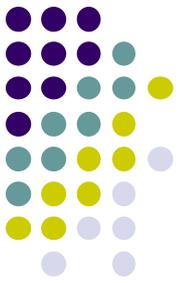
# Verkehrsabsicherung



## **Art. 25 BayFwG (Einsatzstelle) Platzverweisung**

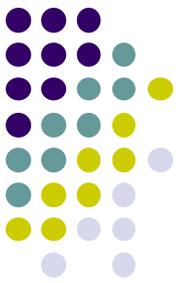
*„Soweit die Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend dem Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) angewendet werden.“*

# Verkehrsabsicherung



- **Art. 7a ZustGVerk (Verkehrsregelung)**

*„Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 StVO ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 PAG nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“*



# Verkehrsabsicherung

Mit der Einführung des vorstehenden Art. 7a in das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen sind die Befugnisse der Feuerwehren auf den Verkehrsbereich erweitert: Die Feuerwehr (und THW) hat nun zusätzlich das Recht zur Verkehrsregelung.

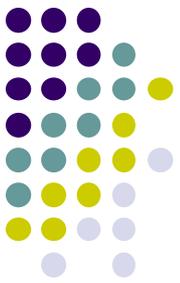
## Hierzu gehören:

- Erteilung von Zeichen und Anweisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) zur Regelung des Verkehrs; eine Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig.



# Verkehrsabsicherung

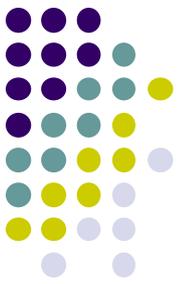
- Regelung des Verkehrs durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO).
- **Bei Gefahr im Verzug** auch die Aufstellung von transportablen Verkehrszeichen als vorläufige Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO). Übungen können auch als „Einsatzstellen“ angesehen werden.
- Beachte aber: Die Polizei hat hinsichtlich der Verkehrsregelung die Federführung und hat insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt.



# Verkehrsabsicherung

- Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ DGUV 17 (bisher: GUV-V C53) schreibt in § 17 Abs. 3 vor, dass Feuerwehrdienstleistende, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, durch Warn- und Absperrmaßnahmen geschützt werden müssen.
- Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ (RSA) beschreiben die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßen. Im Gegensatz dazu ist eine Einsatzstelle der Feuerwehr als **kurzfristige und nicht planbare Maßnahme** auf einer öffentlichen Verkehrsfläche anzusehen. Sie ist damit keine Arbeitsstelle im Sinne der RSA. Für die Feuerwehren ist diese Richtlinie damit nicht verbindlich.

# Verkehrsabsicherung



- Bei Übungen im öffentlichen Straßenverkehr sind ebenfalls ausreichende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die geplanten Maßnahmen sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei Übungen außerhalb geschlossener Ortschaften und auf innerörtlichen Straßen mit erhöhtem Gefahrenpotential.
- **Generell gilt:**  
Für die Absicherung von Gefahrenstellen im öffentlichen Straßenraum ist der **Straßenbaulastträger** (z.B. Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei/Bauhof) zuständig. Sobald der Träger der Straßenbaulast die Abspermaßnahmen übernommen hat, können nach Absprache die Abspermaßnahmen der Feuerwehr abgebaut werden.



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

**Fragen ???**